

§ 7 W-LPW Wählerliste

W-LPW - Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2019

(1) Der Dienststellenwahlausschuß hat an Hand der Verzeichnisse (§ 6) die Wahlberechtigten festzustellen, indem er jene Landeslehrer ausscheidet, die

- a) am Stichtag noch nicht einen Monat Landesbedienstete des Dienststandes sind;
- b) gemäß § 15 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Auf Grund der Feststellungen nach Abs. 1 und allfällig notwendiger Ergänzungen hat der Dienststellenwahlausschuß die Wählerliste zu verfassen.

In Kraft seit 22.07.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at